

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

**Krankenversicherung für Beamte in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat das Land seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten im Falle von Krankheit und Geburt oder Pflege ausgestaltet, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Besoldung, Versorgung und Beihilfe?

Nach § 45 Beamtenstatusgesetz hat der Dienstherr, das Land Mecklenburg-Vorpommern, im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtin beziehungsweise des Beamten und ihrer oder seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen.

Diese sogenannte Alimentationspflicht gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz.

Den sich aus der Verpflichtung ergebenden Unterhalt leistet der Dienstherr durch die Besoldung oder Versorgung. Diese Alimentation ist dadurch gekennzeichnet, dass sie laufend und ohne Bezug zu bestimmten Bedürfnissen der Empfängerin oder des Empfängers geleistet wird.

Dies ist bei Beihilfen nicht der Fall. Sie werden aus besonderem Anlass und zu einem bestimmten Zweck erbracht und sollen die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten im angemessenen Umfang von denjenigen Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen freistellen, die nicht mit der Besoldung oder Versorgung abgedeckt sind. Dementsprechend befindet sich die Rechtsgrundlage nicht in der Alimentationspflicht des Dienstherrn, sondern entsprechend im Leistungszweck, in der Fürsorgepflicht.

Nach § 80 Absatz 1 Landesbeamten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach § 80 des Bundesbeamten-gesetzes einschließlich hierzu ergangener Rechtsvorschriften gewährt. Maßgebend für die Beihilfegewährung ist damit im Land Mecklenburg-Vorpommern die Bundesbeihilfereordnung vom 13.02.2009 (Bundes-gesetzblatt Seite 326 (BGBl. I S. 326)). Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung im Krankenhaus sind hingegen nicht beihilfefähig.

Die Beihilfe ist als eine die Eigenvorsorge ergänzende Leistung konzipiert. Sie soll die Beamtinnen und Beamten von den durch die Besoldung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen im angemessenen Umfang freistellen und ist damit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren und aus der Besoldung und Versorgung zu bestreitenden Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten - nur ergänzend im angemessenen Umfang einzugreifen hat. Die in der Bundesbeihilfereordnung geregelten Leistungen, Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen sowie von den beihilfeberechtigten Personen zu tragende Eigenbehalte orientieren sich am Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beihilfen werden nach Prozentsätzen der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt:

- 50 Prozent für Beihilfeberechtigte,
- 70 Prozent für Beihilfeberechtigte, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, soweit diese nicht über ein Einkommen von mehr als 17.000 Euro verfügen,
- 70 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

2. Ist die Beihilfe in der heutigen Form eine unumgängliche Folge des Alimentationsprinzips?

Das System der Beihilfe ist kein notwendiger Bestandteil der Alimentation von Beamtinnen und Beamten. Die amtsangemessene Alimentation muss nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter Belastungen erforderlich ist, soweit diese durch die Fürsorgepflicht nicht abgedeckt sind (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. November 2002, 2 BvR 1053/98, Randziffer 30, zitiert nach juris).

Die Beihilfe wird somit nicht automatisch von der Alimentationsverpflichtung erfasst und kann grundsätzlich geändert und durch andere beamtenrechtliche Leistungen ersetzt werden.

3. Gibt es Alternativen zur heutigen Form der Beihilfe?
- a) Worin bestehen diese?
 - b) Welche Auswirkungen hätten entsprechende Veränderungen auf bestehende und neue Beihilfeansprüche?

Zu 3 und a)

Mit Blick auf die derzeitige duale Ausgestaltung des Krankenversicherungssystems kämen als wesentliche Alternativen zur heutigen Form der Beihilfe

1. die vollständige Überführung aller Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung mit entsprechender Zahlung des gesetzlichen Arbeitgeberanteils anstelle der Beihilfe

oder

2. die vollständige Überführung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes in die private Kranken- und Pflegeversicherung mit entsprechender Zahlung eines Zuschusses zu einer Krankenvollversicherung (sogenannter „Basistarif“) anstelle der Beihilfe in Betracht.

Unabhängig von der Frage, ob Alternative 1 oder 2 für die öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger kostengünstiger wäre, würde Alternative 1 eine Änderung der bundesgesetzlich festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfordern, da der Wechsel von der bisherigen privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung nur vor dem 55. Lebensjahr und mit bestimmten Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich der Dienstherr weder bei Alternative 1 durch die Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch bei Alternative 2 durch Zahlung eines Zuschusses zu den Prämien für eine private Krankenvollversicherung vollständig seiner Fürsorge- und Alimentationspflicht entziehen kann, sodass in besonders gelagerten Fällen immer noch ein ergänzender Fürsorge- und Alimentationsanspruch bestehen kann.

Zu b)

Bei beiden Alternativen wären Übergangsregelungen oder Ausnahmetatbestände für die Anwendung des bisherigen Beihilferechts zu prüfen, um sowohl die Fürsorgepflicht des Dienstherrn als auch Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Problematisch dürfte auch der Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu einem anderen Dienstherrn sein, der das bisherige Beihilfesystem betreibt und damit einen Zuschuss nicht gewährt. Dann hätte die Beamtin beziehungsweise der Beamte den vollständigen Krankenversicherungsbeitrag zu tragen. Dieses könnte ein Mobilitätshemmnis für Beamtinnen und Beamte sein.

4. Wie hat sich die Zahl der Beihilfeberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte Angaben pro Jahr für Beihilfeberechtigte des Landes, der Kommunen und bei anderen Dienstherrn sowie unterschieden in aktive Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger)?

Nach Abstimmung mit dem Fragesteller werden nachfolgend nur die Daten der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Die folgenden Daten lagen jeweils durchschnittlich in den angegebenen Jahren vor:

Jahr	Anzahl Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger		
	Anzahl Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger	Anzahl Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	Summe
2000	15.725	452	16.177
2001	15.785	623	16.408
2002	15.897	784	16.681
2003	15.713	952	16.665
2004	15.451	1.161	16.612
2005	15.292	1.324	16.616
2006	15.204	1.489	16.693
2007	14.984	1.770	16.754
2008	14.846	2.050	16.896
2009	14.796	2.373	17.169
2010	14.728	2.720	17.448
2011	14.628	2.878	17.506
2012	14.729	3.223	17.952
2013	14.673	3.595	18.268
2014	15.053	3.981	19.034
2015	15.923	4.116	20.039
2016	16.207	4.904	21.111

Beihilfeberechtigt sind Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige. Über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen liegen keine Daten vor.

In der Anzahl der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ist ein Anteil von etwa 37 Prozent an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten enthalten.

Diese sind heilfürsorgeberechtigt. Beihilfeausgaben fallen daher für diesen Personenkreis nur für Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen an. Mit Eintritt in den Ruhestand wechseln die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in das System der Beihilfe.

Die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten bleibt über den dargestellten Zeitraum relativ konstant, dagegen hat sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im dargestellten Zeitraum mehr als verzehnfacht. Die noch geringe Anzahl an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger liegt daran, dass Mecklenburg-Vorpommern zu den neuen Bundesländern zählt und sich die älterwerdende Beamtenschaft erst aufbaut.

5. Wie haben sich die Ausgaben für die Beihilfeberechtigten seit dem Jahr 2000 insgesamt und pro Kopf entwickelt (bitte Angaben pro Jahr für Beihilfeberechtigte des Landes, der Kommunen und bei anderen Dienstherren sowie unterschieden in aktive Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger)?

Nach Abstimmung mit dem Fragesteller werden nachfolgend nur die Daten der beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Die gewünschten Angaben ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahr	Ausgaben insgesamt		
	Ausgaben Beihilfe insgesamt (in Millionen Euro)	Ausgaben Beihilfe Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (in Millionen Euro)	Ausgaben Beihilfe Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (in Millionen Euro)
2000	13,26	12,42	0,84
2001	14,67	13,52	1,15
2002	15,91	14,24	1,67
2003	17,35	15,36	1,99
2004	18,19	15,38	2,81
2005	18,29	15,35	2,94
2006	18,84	15,44	3,40
2007	20,48	16,26	4,22
2008	22,78	17,39	5,39
2009	23,33	17,24	6,09
2010	25,82	17,92	7,90
2011	27,65	18,02	9,63
2012	29,08	18,17	10,91
2013	31,30	19,09	12,21
2014	32,83	19,20	13,63
2015	36,63	21,15	15,48
2016	40,97	21,93	19,04

Sowohl die Ausgaben für die aktiven Beamtinnen und Beamten als auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind über den betrachteten Zeitraum gestiegen. Neben der stetig steigenden Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die naturgemäß in allen neuen Bundesländern zu verzeichnen ist, liegt ein wesentlicher Grund für den Anstieg darin, dass mit dem medizinischen Fortschritt auch ein Anstieg der Krankheitskosten zu verzeichnen ist. Zum Beispiel wurden die Änderungen der Pflegereform, die für die gesetzliche Pflegeversicherung gelten, in die Beihilfeverordnung übernommen. Hierdurch sind erhebliche Mehrausgaben gegenüber früheren Jahren entstanden, wobei - wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt - sich die Leistungen, Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen sowie die von den beihilfeberechtigten Personen zu tragende Eigenbehalte insgesamt am Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung ausrichten.

Deutlich wird dies an der Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben, die sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Jahr	Ausgaben pro Kopf		
	Ausgaben pro Kopf insgesamt (in Euro)	Ausgaben pro Kopf Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger (in Euro)	Ausgaben pro Kopf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (in Euro)
2000	821	790	1.869
2001	895	857	1.847
2002	954	896	2.127
2003	1.042	978	2.089
2004	1.096	995	2.420
2005	1.101	1.004	2.224
2006	1.129	1.015	2.283
2007	1.223	1.085	2.384
2008	1.349	1.172	2.628
2009	1.360	1.165	2.568
2010	1.480	1.217	2.905
2011	1.580	1.232	3.345
2012	1.620	1.234	3.386
2013	1.713	1.301	3.395
2014	1.725	1.275	3.424
2015	1.828	1.328	3.761
2016	1.942	1.353	3.882

In der Betrachtung des Pro-Kopf-Verbrauchs wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht herausgerechnet, obwohl sie keinen Beihilfeanspruch aufgrund ihrer Heilfürsorgeberechtigung haben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ehegatten und Kinder von beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig. Damit können sie Beihilfeleistungen erhalten. Eine statistische Erhebung über die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es nicht. Um den Anteil der berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten angemessen einzubeziehen, erfolgte keine Kürzung der Anzahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

6. Welche Position hat die Landesregierung zu der Forderung, Beihilfeberechtigten bei Wahl einer gesetzlichen Krankenkasse den Arbeitgeberanteil zu erlassen bzw. zu erstatten und wäre eine solche Forderung rechtlich umsetzbar?

Die Meinungsbildung der Landesregierung ist noch nicht abgeschlossen.